

GAMAV, Merseburger Straße 44, Halle/Saale



Landeskirchenamt
Referat Arbeitsrecht
Referatsleiter
KRR Christian Vollbrecht
Michaelisstr. 39
99084 Erfurt

Gesamtausschuss der
Mitarbeitervvertretungen
in der Diakonie Mitteldeutschland

E-Mail: yvonne.kuemmerling@ekmd.de

Stendal, den 19.02.2024

Zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Schreiben vom 29.01.2024

Sehr geehrter Herr Vollbrecht,

zuerst möchte ich mich im Namen des Gesamtausschusses der Mitarbeitervvertretungen in der Diakonie Mitteldeutschland dafür bedanken, dass wir die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz erhalten haben.

Für die Erarbeitung der Stellungnahme haben wir die Rechtsanwaltskanzlei Feuerhahn, Göttingen, beauftragt.

Wir teilen Ihnen hiermit mit, dass wir die Stellungnahme zur Änderung des MVG der Kanzlei Feuerhahn uns vollumfänglich zu eigen machen.

Mit freundlichen Grüßen
für den Gesamtausschuss der Mitarbeitervvertretungen
in der Diakonie Mitteldeutschland,


Edda Busse
Vorsitzende des GAMAV

Stellungnahme des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen in der Diakonie Mitteldeutschland zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Gegenstand des vorliegenden Entwurfs ist die beabsichtigte Abschaffung eines eigenen Kirchenggerichts für landeskirchliche und diakonische mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten innerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und dessen Diakonischen Werkes und damit einhergehend die Übertragung der mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten auf das Kirchenggericht der EKD.

Zur Begründung für die beabsichtigte Änderung wird angeführt, dass es bereits in der Vergangenheit schwierig gewesen sei, Richter*innen zu finden, die die Kammern des Kirchenggerichts in Halle besetzen und sinngemäß aktuell eine Situation bestehe, in der nicht mehr genügend Richter*innen zur Besetzung der Kammern zur Verfügung stünden.

Wir bewerten die beabsichtigte Änderung wie folgt:

1.

Am Kirchenggericht in Halle zeigt sich in besonderer Weise, dass die grundsätzliche Kritik an einer Sondergerichtbarkeit für kollektivrechtliche Streitigkeiten mehr als berechtigt ist.

Das wird nicht allein anhand der Situation, die im Zusammenhang mit der Besetzung (in personeller Hinsicht und im Hinblick auf das Verfahren der Besetzung) der Kammern steht, deutlich.

Auch die Geschäftsstelle, die für das Kirchenggericht eingerichtet ist, ist nicht mit einer Geschäftsstelle zu vergleichen, wie sie bei staatlichen Gerichten eingerichtet sind.

Seit ca. 2 Jahren besteht die Problematik, dass die Geschäftsstelle des Kirchenggerichts sehr schlecht zu erreichen ist. Teilweise war es nicht möglich, Faxe zu schicken, um Fristen einzuhalten. Effektiver Rechtsschutz in Eilverfahren war damit kaum möglich.

Zwar könnte man einwenden, dies treffe die Arbeitgeberseite und die Seite der Mitarbeitervertretungen gleichermaßen.

In der überwiegenden Anzahl der Verfahren sind es aber die Mitarbeitervertretungen, die Rechtsverletzungen des Arbeitgebers vor das Kirchenggericht bringen.

Die Entscheidungen sind nicht vollstreckbar und damit auch nicht durchsetzbar.

Rechtsschutz wird damit untergraben.

Grundsätze des rechtsstaatlichen Verfahrens werden zwar auf dem Papier gewahrt, finden in der Praxis aber wenig Umsetzung.

Die Räumlichkeiten sehen nicht vor, dass Öffentlichkeit anwesend ist, weil damit grundsätzlich nicht gerechnet wird. Die Öffentlichkeit wird aber auch

nicht damit rechnen, dass in den Gebäuden der Diakonie gerichtliche Verfahren stattfinden. Einen Hinweis darauf sucht man außen am Gebäude vergeblich.

Der Vorsitz der 2. Kammer für den Bereich des Diakonischen Werkes ist seit über 10 Jahren besetzt mit Herrn Rechtsanwalt Meiß. Hierzu gibt es grundsätzliche Kritik, die auch mehrfach an unterschiedlichsten Stellen geäußert worden ist.

Herr Meiß vertritt neben dieser Funktion als Vorsitzender Richter des Kirchengerichts als Fachanwalt für Arbeitsrecht diakonische Arbeitgeber*innen auch vor dem Kirchengericht in Halle, also demselben Gericht, dem er gleichzeitig als Vorsitzender Richter angehört.

Mandant*innen, mithin Mitarbeitervertretungen, ist das schwer begreiflich zu machen, dass dies unter der Wahrung rechtsstaatlicher Erwägungen möglich sein kann und darf.

Eine derartige Situation ist grundsätzlich geeignet, das Vertrauen in Justiz und Rechtsstaat nachhaltig zu erschüttern und erhebliche Zweifel an einem fairen Verfahren aufkommen zu lassen. Das betrifft jedes Verfahren, welches Herr Meiß als Vorsitzender führt.

Der grundlegende Zweifel an der Unvoreingenommenheit liegt darin begründet, dass ein wirtschaftliches und ideelles Eigeninteresse an einer arbeitsgeberseitig orientierten Rechtsprechung des Kirchengerichts nie ausgeschlossen werden kann.

Misstrauen gegen die Unparteilichkeit ist aufgrund der o.g. Tatsache stets gegeben (§ 42 ZPO).

Der Zuständigkeitsbereich der 2. Kammer ist erheblich größer als der Zuständigkeitsbereich der 1. Kammer, was einen entsprechend großen Einflussbereich schafft und die Situation verschärft, da Herr Meiß im Grunde der einzige Richter in Halle ist. Während der 1. Kammer nur die Region 2 (Evangelische Landeskirche Anhalts) zugewiesen ist, sind der 2. Kammer die übrigen 4 Regionen zugewiesen (vgl. §§ 1,2 Verordnung zur Einteilung der Regionen für die Bildung der Regionalkonvente und Zuständigkeit der Kammern des Kirchengerichts für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. vom 16. März 2018).

Der Bearbeitungsaufwand eines kollektivrechtlichen Verfahrens in Kirche und Diakonie unterscheidet sich nicht von dem Bearbeitungsaufwand vor den staatlichen Arbeitsgerichten.

Die Richter*innen werden nicht vergütet, sondern erhalten nur eine geringe Aufwandsentschädigung.

Dies trägt nicht dazu bei, die Tätigkeit einer Kirchenrichter*in attraktiv zu gestalten, zumal die Personen in der Regel noch einer hauptberuflichen Tätigkeit nachgehen.

Damit ist in der Sache schon angelegt, dass sich wenig Richter*innen für dieses Amt finden lassen.

Eben dies begünstigt die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbarenden Missstände.

Die o.g. massiven Mängel wurden durch Kirche, Diakonie und die Synode in Kauf genommen und im Rahmen einer Mängelverwaltung offenbar für legitim gehalten.

2.

Die beabsichtigte Änderung dürfte nicht allein auf die fehlende Bereitschaft von Jurist*innen zurückzuführen sein, ein Amt als Kirchenrichter*in zu übernehmen. Denn bisher hat es wenig gestört, dass Herr Meiß das Kirchengerecht quasi allein führt.

Bei der Neubesetzung der Kammern kam es im Jahr 2023 zu Unregelmäßigkeiten, weil der Gesamtausschuss nicht in der vorgesehenen Weise beteiligt worden ist.

Der Gesamtausschuss hat sich um Aufklärung und Wiederholung des Besetzungsverfahrens bemüht. Ein kirchengerichtliches Verfahren ist dazu anhängig (Az.: II-09-2023). Dieses sollte unter dem Vorsitz von Herrn Meiß geführt werden.

Ein Befangenheitsantrag, der gestellt wurde, weil Herr Meiß über die Rechtmäßigkeit der eigenen Einsetzung entscheiden soll, wurde bisher nicht beschieden.

Herr Richter Born, der über das Befangenheitsgesuch entscheiden soll, ist aber ebenfalls befangen, weil auch seine Einsetzung als Vertreter mit dem Verfahren angegriffen wird. Daher erfolgte auch hier ein Ablehnungsgesuch.

Damit kann das Verfahren nicht geführt werden, weil alle eingesetzten Richter*innen, soweit sie noch zur Verfügung stehen sollten, befangen sind. Dieses Verfahrenshindernis kann nicht aufgelöst werden.

Dies führt immer zu einem absoluten Revisionsgrund bzw. Beschwerdegrund und belegt, dass diese Absurdität systemimmanent ist.

Somit ist die beabsichtigte Gesetzesänderung offensichtlich aus Sicht der beteiligten Akteur*innen der Ausweg, um aus der hausgemachten Sackgasse herauszukommen, ohne die eigene Rolle bei der Verursachung der Situation und den Fehler im System an der Stelle eingestehen zu müssen.

Gerade am Beispiel in Halle zeigt sich, dass die grundsätzliche Kritik an einer eigenen Gerichtsbarkeit der Kirche(n) zur Beilegung kollektivrechtlicher Streitigkeiten gerechtfertigt ist. In diesem System angelegte Gefahren verwirklichen sich hier.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die fundamentale Kritik an der kirchlichen Sondergerichtsbarkeit im kollektivrechtlichen Arbeitsrecht wegen der hiermit verbundenen massiven Risiken für die Rechtspflege und den effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG nicht lediglich theoretischer Natur ist.

Dieser Mangel kann nicht dadurch geheilt werden, dass die Zuständigkeit für kollektivrechtliche Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Interessenvertretung auf ein anderes Gericht, hier das Kirchengerecht der EKD, übertragen wird, zumal sich die in Mitteldeutschland vollziehende Entwicklung bereits auch in anderen Landeskirchen andeutet.

Somit steht zu erwarten, dass es zur Übertragung weiterer Zuständigkeiten an das Kirchengericht der EKD kommt, wobei bereits aktuell unklar ist, wie das Kirchengericht der EKD insbesondere vor dem Hintergrund des § 9 Abs. 1 ArbGG das „stemmen“ will.

3.

Die Entscheidung, das Kirchengericht in Halle abzuschaffen, ist richtig. Die beabsichtigte Alternative verschiebt die beschriebenen Mängel nur, sie beseitigt diese aber nicht.

Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, effektiver Rechtsschutz und eine ordnungsgemäß funktionierende Rechtspflege, die auch mit Zwang durchsetzbar ist, kann nur der Staat, nicht zuletzt wegen des ausschließlich ihm zustehenden Gewaltmonopols gewährleisten.

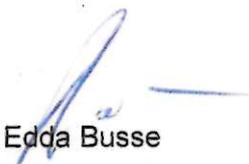
Aus diesem Grund kann die Lösung nur sein, die kollektivrechtlichen Streitigkeiten, die in Einrichtungen entstehen, die sich kirchlich zuordnen, auf die staatliche Arbeitsgerichtsbarkeit zu übertragen, um zu ermöglichen, im Rahmen rechtsstaatlich geführter Verfahren effektiv Rechte durchzusetzen und im Vorfeld allen Beteiligten klarzumachen, dass diese Effektivität auch möglich und gewollt ist.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

für den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

in der Diakonie Mitteldeutschland



Edda Busse

Vorsitzende des GAMAV